

Kapitalleistungen aus Vorsorge

1. Allgemeines

Als Kapitalleistungen aus Vorsorge gelten die aus Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge geleisteten Kapitalabfindungen sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile.

Es fallen insbesondere folgende Kapitalabfindungen in Betracht:

- Kapitalleistungen aus einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge, aus Freizügigkeitspolice oder Freizügigkeitskonto;
- Kapitalauszahlungen aus gebundener Selbstvorsorge;
- Kapitalabfindungen aus UVG, soweit diese einen Rentenauskauf darstellen.

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

2. Besteuerungsgrundsatz

Kapitalleistungen aus Vorsorgeeinrichtungen sind gemäss § 24 Absatz 1 StG und Artikel 22 DBG steuerbar. Kapitalleistungen bei Tod sowie für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile sind gemäss § 25 Ziffer 6 StG und Artikel 23 Bst. b DBG steuerbar.

Grundsätzlich sind Kapitalleistungen aus Vorsorgeeinrichtungen gemäss § 24 StG sowie Zahlungen bei Tod oder für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile zu 100 % steuerbar (vgl. StP 25 Nr. 3).

3. Einbringung der Kapitalleistung in eine andere Vorsorgeform

3.1. Übertragung von Leistungen aus einer Säule 3a in eine 2. Säule

Die Übertragung ist als Barauszahlungsgrund in Artikel 3 Absatz 2 lit. b BVV3 vorgesehen und zulässig.

3.2. Übertragung von Leistungen aus einer Säule 3a in eine andere Säule 3a

Die Übertragung ist in Artikel 3 Absatz 2 Bst. b BVV3 ausdrücklich vorgesehen. Dabei lösen Übertragungen, welche mehr als fünf Jahre vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters erfolgen (Frauen 59 Jahre / Männer 60 Jahre), keine Besteuerung aus. Dies weil es sich um einen Wechsel innerhalb der gleichen Säule handelt und der anwartschaftliche Charakter der Leistung gewahrt bleibt.

Nach Erreichen dieser Altersgrenze (Frauen 59 Jahre / Männer 60 Jahre) ist keine steuerneutrale Übertragung oder Umschichtung des Vorsorgeguthabens mehr zulässig. Ab diesem Zeitpunkt sind die Vorsorgeguthaben nicht mehr gebunden und können jederzeit und voraussetzungslos bezogen werden. Teilrückzüge sind ausgeschlossen, weil bei einem Bezug die Fälligkeit aufgrund Erreichens des Endalters eintritt. Daher hat ab dieser Altersgrenze die Auflösung eines Vorsorgeverhältnisses immer die Besteuerung der entsprechenden Leistung als Ganzes zur Folge.

4. Steuerfolgen bei unrechtmässig bezogenen Leistungen

4.1. Grundsatz

Die Barauszahlungsgründe von gebundenen Vorsorgeleistungen sind in Artikel 5 Absatz 1 Bst. b FZG geregelt und unterliegen einer streng normierten Zweckbindung. Bei einem missbräuchlichen Bezug dient die rechtswidrig bezogene Kapitaleistung nicht der Vorsorge. Grundsätzlich hat diesfalls eine Rückabwicklung der Kapitaleistung nach Artikel 35a BVG zu erfolgen.

Ist die Rückabwicklung nicht möglich, ist die Kapitaleistung nicht gesondert, sondern mit dem ordentlichen übrigen Einkommen zu besteuern (BGE 2C_156/2010 vom 07.06.2011).

4.2. Beispiele

Ein missbräuchlicher Bezug liegt vor, wenn

- trotz Angabe als Auszahlungsgrund gegenüber der Vorsorgeeinrichtung keine Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit erfolgt (Gemäss BSV-Mitteilung über die berufliche Vorsorge Nr. 86 vom 31.10.05 ist die Barauszahlung der Austrittsleistung innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit zu verlangen.);
- keine Mittelverwendung für Betriebsinvestitionen während der laufenden Selbständigkeit erfolgt.

5. Zuständigkeit für die Veranlagung

Kapitaleistungen aus beruflicher Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden vom Wohnsitzkanton des Steuerpflichtigen im Zeitpunkt der Fälligkeit (vgl. StP 39 Nr. 3) besteuert.

Die Veranlagung der direkten Bundessteuer wird ebenfalls durch diesen Kanton vorgenommen.

Auch für die Abgrenzung der internationalen Zuständigkeit bei der Besteuerung von Kapitaleistungen aus der 2. Säule und der Säule 3a ist auf die Fälligkeit (vgl. StP 39 Nr. 3) der Vorsorgeleistungen abzustellen. Hatte der Steuerpflichtige bei Fälligkeit der Leistungen noch Wohnsitz in der Schweiz, sind sie am Hauptsteuerdomizil steuerbar. Hatte der Steuerpflichtige bereits im Ausland Wohnsitz, wird die Quellensteuer am Sitz der Vorsorgeeinrichtung erhoben.

6. Steuerberechnung

In der Steuerpraxis unter StP 39 Nr. 2 ist die Berechnung der Staats- und Gemeindesteuern und der direkten Bundessteuer auf Kapitaleistungen aus Vorsorge ausführlich beschrieben.